

Leistungstyp 25

Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen

Arbeits- und Betreuungsangebote für Erwachsene mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen

Dieser Leistungstyp ist Bestandteil des Landesrahmenvertrages und bildet die Grundlage für die Leistungsvereinbarung gem. ~~§ 93 d Abs. 2 BSHG~~ § 79 Abs. 1 SGB XII.

Grundlagen dieses Leistungstyps sind die Bestimmungen des ~~Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)~~ Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und der Eingliederungsverordnung (EinglVO) sowie die Bestimmungen der §§ 54 ff Schwerbehindertengesetz (SchwbG) und der Werkstättenverordnung (SchwbWV).

Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung der beruflichen und sozialen Rehabilitation auf der Grundlage der §§ 54 ff Schwerbehindertengesetz (SchwbG) in Verbindung mit der dazu erlassenen Werkstättenverordnung (SchwbWV). Die Werkstätten verfügen entsprechend den Bestimmungen der Werkstättenverordnung über ein Eingangsverfahren, einen Arbeitstrainingsbereich und einen Arbeitsbereich.

Die Art der zu erbringenden Leistungen ergibt sich insbesondere aus dem ~~§ 39 BSHG~~ § 48 SGB XII in Verbindung mit ~~§ 40 Abs. 1 Nummer 6~~ § 49 Abs. 1 Nr. 5, ~~§ 41 BSHG~~ § 51 SGB XII, sowie § 102 Abs. 2 SGB III, § 18 SGB VI, § 37 und § 38 SGB VII.

Zielgruppe

Die Zielgruppe des LT 25 sind erwachsene Menschen mit Behinderungen aus dem Einzugsgebiet der WfB, die unabhängig von Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können (§ 54 Abs. 1 und 2 sowie § 54 a SchwbG). Das schließt ausdrücklich auch Menschen mit Behinderungen ein, die einer erhöhten Pflege, Betreuung und Förderung bedürfen.

Die Zielgruppe besteht aus folgenden Hilfebedarfsgruppen:

1. Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen
2. Menschen mit psychischen Behinderungen
3. Menschen mit schweren mehrfachen Behinderungen und oder mit besonderem Hilfebedarf
4. mehrfach behinderte gehörlose und blinde Menschen

Die Beschreibung dieser vier Hilfebedarfsgruppen bezüglich der Abgrenzung und der Methoden und Verfahren der Zuordnung, wird in einem besonderen Absatz der Hilfebedarfsgruppenbeschreibung geregelt.

Ziele

Die Leistungen der Werkstatt sind Rehabilitationsmaßnahmen gem. § 54 Abs. 1 u. 2 SchwbG. Sie dienen der Persönlichkeitsförderung sowie der sozialen und beruflichen Eingliederung in das Arbeitsleben im Arbeitsbereich der Werkstatt oder des allgemeinen Arbeitsmarktes. Grundlage der Förderung im Arbeitsbereich ist die berufliche Bildung im Eingangsverfahren und Arbeitstrainingsbereich (s. Dienstblatt Bundesanstalt für Arbeit, Runderlass 42/96 vom 02. Mai 1996).

Art und Umfang der Leistung

Die Träger von Werkstätten für behinderte Menschen bieten insbesondere folgende Leistungen an:

- Bereitstellung der erforderlichen und geeigneten Räumlichkeiten.
- Bereitstellung geeignete Arbeits- und Beschäftigungsplätze
- Vielseitige und geeignete Arbeits- und Beschäftigungsangebote unter Beachtung arbeitspädagogischer und betriebswirtschaftlicher Kriterien, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen ausrichten (§ 6 SchwbWV).
- Arbeitsbegleitende Maßnahmen gem. § 5 Abs. 3 SchwbWV
- Organisation der Beförderung der behinderten Beschäftigten zur Werkstatt und zurück
- Verpflegung in angemessenem Umfang
- Individuelle, ganzheitliche berufliche Förderung, Betreuung und Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen zur Rehabilitation durch geeignete Fachkräfte.
- Hilfen zur Bewältigung von Anforderungen in allgemeinen lebenspraktischen Bereichen im Sinne der Weiterentwicklung der Persönlichkeit.
- Erstellung individueller Förderpläne
- Begleitende Förderung durch geeignete Fachkräfte gem. § 10 SchwbWV
- Individuelle und notwendige pflegerische und medizinische Hilfen gem. § 10 SchwbWV
- Leistungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (z. Bsp. VBG 122 u. 123)
- Ermittlung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend den gesetzlichen Regelungen

- Auf dem Hintergrund der Bestimmungen des SchwbG (§ 54b Abs. 2) und der Werkstättenverordnung zahlt die Werkstatt ein Arbeitsentgelt an die Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich. Dies setzt sich aus dem Grundbetrag und einem an der Arbeitsleistung des Beschäftigten orientierten Steigerungsbetrag zusammen. Die Werkstatt zahlt das Mindestentgelt gem. SGB III in Verbindung mit § 54b Abs. 2 SchwbG.
- Die Werkstatt regelt Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Werkstattvertrag
- Die Werkstatt ermöglicht die Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen gem. § 54c SchwbG.
- Unterstützung und Beratung der Eltern, Angehörigen und Betreuer in dem Umfang, in dem es zur Begleitung der Werkstatttätigkeit erforderlich ist.
- Supervision, Fortbildung und Qualifizierung der Mitarbeiter im Sinne der §§ 9 und 10 SchwbWV
- Verknüpfung und Koordination zum regionalen Arbeitsmarkt im Sinne der §§ 4 und 5 SchwbWV und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des § 54 SchwbG
- Verwaltungs-, Leitungs- und Regieaufgaben der Einrichtung und des Trägers

Die Leistungen werden ausreichend und geeignet im Sinne des ~~§ 41 BSHG~~ § 51 SGB XII erbracht, um den Rechtsanspruch des einzelnen Menschen mit Behinderungen in angemessenem Umfang erfüllen zu können. Sie umfassen alle im Einzelfall bedarfsgerechten Hilfen

Dazu gehören insbesondere alle für die Erfüllung der Aufgaben und der fachlichen Anforderung der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen notwendigen Personal- und Sachkosten, sowie auch die mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt in Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wenn und soweit diese unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Werkstatt und der dort beschäftigten behinderte Menschenn nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen.

Qualitätsmerkmale

In Verbindung mit § 54 SchwbG werden auf dem Hintergrund der Bestimmungen der Werkstättenverordnung Qualitätsmerkmale gebildet.

Dies sind insbesondere:

Strukturqualität:

- Vorhalten angemessener räumlicher Rahmenbedingungen, vor allem barrierefreie Räume und behinderungsgerechte Arbeitstrainings- und Arbeitsbereiche (§ 54 Abs. 1 SchwbG)

- aufeinander abgestimmte Konzeptionen im Sinne der §§ 3,4,5 SchwbWV für das Eingangsverfahren, den Arbeitstrainingsbereich und den Arbeitsbereich
- Besondere Gruppen und vielfältiges Arbeitsangebot im Arbeitstrainings- und Arbeitsbereich, um der unterschiedlichen Art und Schwere der Behinderung zu entsprechen (§ 1 Abs. 2 SchwbWV)
- Einsatz von Fachkräften im Sinne der §§ 9 und 10 SchwbWV
- Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Werkstattplätzen zur Versorgung des Einzugsbereiches
- Fortbildungs- und Supervisionsangebote für Fachkräfte und begleitende Dienste (§ 11 SchwbWV)
- Erstellung von individuellen Förderplänen
- Sicherstellung und Koordination von Fahrdiensten
- Bildung von Werkstattträten gem. § 54 c SchwbG und § 14 SchwbWV
- Angebot von Werkstattverträgen gem. § 54 b Abs. 3 SchwbG und § 13 SchwbWV
- Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§ 12 SchwbWV)

Prozessqualität:

- Kooperation mit Diensten und Einrichtungen der Rehabilitation und Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes (§ 5 Abs. 4 SchwbWV)
- Zusammenarbeit mit den Angehörigen und gesetzlichen Vertretern der Beschäftigten
- Sicherstellung der bedarfsgerechten Beschäftigungszeit nach § 6 SchwbWV und individuellen Förderungsdauer
- Möglichkeiten des Arbeitsplatzwechsels nach individuellen und betrieblichen Erfordernissen
- Möglichkeiten zur Teilnahme an allgemeinen lebenspraktischen Förderangeboten (auch für Wohnen und Freizeit) und arbeitsbegleitenden Massnahmen (§ 5 Abs. 3 SchwbWV)
- fortlaufende Dokumentation der Entwicklungsstände und Fortschreibung von individuellen Förderplänen
- Massnahmen zur internen Qualitätssicherung

Ergebnisqualität:

- Grad der Arbeitszufriedenheit der behinderten Mitarbeiter
- Vorhalten individueller und leistungsangemessener Arbeitsplätze und Arbeitszeiten
- Zahlung von leistungsgerechten Arbeitsentgelten
- erfolgreiche Teilnahme an Arbeitsversuchen im allgemeinen Arbeitsmarkt oder in Integrationsfirmen
- eigenverantwortliche Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgemeinschaften (sportlich, musisch, lebenspraktisch)
- Bewältigung von Anforderungen des täglichen Lebens in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Freizeit